

Voraussetzung zur Lösung der Aufgabe, die er sich gestellt hat, fehlt, nicht von der Veröffentlichung seiner Studien abzuhalten vermocht. Jetzt mussten sie öffentlich als völlig werthlos gekennzeichnet werden. K. Zeumer.

44. In dem Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Litteraturen CVI, 113—138 handelt Liebermann eingehend und kritisch über Ueberlieferung, Sprache und Rechtsinhalt der sogen. Leis Willelme, die, ebenso wichtig als französisches Sprachdenkmal wie als anglo-normannische Rechtsquelle, wahrscheinlich zwischen 1100 und 1120 als eine Privatarbeit entstanden ist und neben dem lebendigen Rechtsbrauche doch auch in einzelnen Sätzen ein Gesetz Wilhelms I. benutzt zu haben scheint. E. D.

45. E. Scherer, Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern (Leipzig, Duncker und Humblot 1901), handelt nach einer Einleitung über die Principien der Judengesetzgebung in Europa eingehend über die Judengesetze der österreichischen Ländergruppe, von denen er einige der wichtigsten abdruckt. Bisher nicht im vollen Wortlaut bekannt waren u. a. das Privileg Ottokars vom 8. März 1255 und die Judenordnung des Herzogs Friedrich mit der leeren Tasche von 1431. Interesse hat auch die erstmals gedruckte Apologie der Juden in dem tridentinischen Mordprocess von 1475 ff.

46. Im Strassburger Bezirksarchiv sind, wie H. Bloch in der Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins N. F. XVI, 466 berichtet, Abschriften des ersten Theiles des ersten Strassburger Stadtrechts aus dem 16./17. Jh. aufgefunden worden, die für die neuerdings vielfach erörterte Textkritik dieser wichtigen Rechtsquelle erhebliche Bedeutung besitzen.

47. Eine Bestätigung des Stadtrechts von Bülach vom 12. Oct. 1394 theilt R. Hoppeler im Anzeiger für Schweiz. Gesch. 1901 n. 1 S. 410 f. mit.

48. Der erste Anhang der Untersuchung von K. Rübel über die Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiet und am Hellwege (Beiträge zur Gesch. Dortmunds und der Grafschaft Mark X), die auch interessante Nachweisungen betreffs der Strassen in diesem Gebiet enthält, handelt über das von J. Schwalm im N. A. XXIII, 517 ff. publicierte Eingangsverzeichnis von Steuern der königlichen Städte aus der Zeit Friedrichs II., während An-